

Beitragsordnung SV Queerschläger

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.1.2014 mit Wirkung ab dem Jahr 2014.

§1 Allgemeines

- (1) Der „Sportverein Queerschläger e.V. (nachfolgend: der Verein) erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag wird per Überweisung auf das Vereinskonto überwiesen.
- (3) In Ausnahmen und in Absprache mit dem Kassenwart ist eine Barzahlung möglich.

§2 Fälligkeit / Mahnungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 31. März fällig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.
- (2) Neue Mitglieder zahlen anteilig entsprechen der Anzahl der Monate Ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Ist das Mitglied mehr als 8 Wochen in Verzug, so beschließt der Vorstand gemäß § 3 (2) c) der Vereinssatzung über den Ausschluss.

§3 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 48 Euro (achtundvierzig Euro).
- (2) Einen ermäßigten Beitrag gibt es nicht.

§4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder sind Mitglieder, welche das Sportliche Angebot nur selten nutzen und dennoch dem Verein verbunden bleiben wollen.
- (2) Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 20 Euro (zwanzig Euro).
- (3) Eine Ermäßigung oder ein anteiliger Beitrag ist ausgeschlossen.

§5 Rückzahlungen

- (1) Die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Beitragsjahr wird durch Beendigung der Mitgliedschaft während dieses Jahres nicht berührt.
- (2) Über Ausnahmen einschließlich eventueller Beitragsrückzahlungen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand nach Ermessen.